

RICHTLINIE

REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER
PRAXIS

UND

VERFAHREN IM FALLE
WISSENSCHAFTLICHEN
FEHLVERHALTENS

des Max-Delbrück-Centrums für Molekulare
Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft

Version:	1.1
Datum der Version:	07.07.2023
Erstellt durch:	Ombudspersonen und Stab Strategie
Beteiligte Abteilungen und Gremien:	Recht, People & Culture
Genehmigt durch:	Vorstand
Status:	FINAL
Vertraulichkeitsstufe:	ÖFFENTLICH

Änderungshistorie

Datum	Version	Erstellt durch	Beschreibung der Änderung
07.07.2023	1.1	Witt, Bodensiek, Hämmerling-Kuka	Korrektur rechtlicher Aspekte
09.05.2023	1.0	Ombudspersonen und Stab Strategie; Beteiligte Abteilungen und Gremien: Wiss. Vorstand, CO, RA, RDM, IT, TT, PI-Arbeitsgruppe, Doktoranden/Postdoc Office, Betriebsrat, Wissenschaftlicher Rat, Wissenschaftlicher Beirat	

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis am MDC.....	4
1.1	Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Tätigkeit	4
1.2	Professionelle Ethik der in Forschung und Wissenschaft Tätigen	4
1.3	Verantwortung der Leitung des MDC	5
1.4	Verantwortung der Leitung von Arbeitsgruppen.....	5
1.5	Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs	6
1.6	Bewertung wissenschaftlicher Leistung.....	6
1.7	Forschungsdesign	7
1.8	Einhaltung ethischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, inkl. Nutzungsrechte	8
1.9	Dokumentation, Forschungsdatenmanagement und Archivierung.....	8
1.10	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	10
1.11	Autorschaft in wissenschaftlichen Publikationen	11
1.12	Vertraulichkeit und Neutralität	12
1.13	Gewährleistung und Schutz der Zuschreibung und Priorität für neuartige wissenschaftliche Erkenntnisse.....	12
2.	Ombudspersonen der Wissenschaft am MDC	13
2.1	Ernennung einer Ombudsperson	13
2.2	Aufgaben der Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis am MDC	13
2.3	Plausibilitätsprüfung von Vorwürfen und Vermittlung (Mediation) bei Konflikten durch die Ombudspersonen.....	14
3.	Verfahrensregeln im Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens	15
3.1	Allgemeine Erwägungen	15
3.2	Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	15
3.3	Vorprüfung durch die Ombudsperson(en) (siehe 2.3).....	17
3.4	Formelles Prüfverfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	17
3.4.1	Ziel des formellen Prüfverfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	17
3.4.2	Der Untersuchungsausschuss	18
3.4.3	Prüfverfahren	19
3.4.4	Beratungen des Untersuchungsausschusses	20
3.4.5	Abschluss des Prüfungsverfahrens	20
3.4.6	Einspruchsrecht.....	21
3.5	Sanktionen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	21

3.5.1 Innerwissenschaftliche Maßnahmen	21
3.5.2 Allgemein-rechtliche Sanktionen	22

1. ALLGEMEINE PRINZIPIEN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS AM MDC

Diese Regeln zur Gewährleistung einer guten wissenschaftlichen Praxis sind Grundlage aller Forschungsarbeiten am MDC. Jede am Institut wissenschaftlich tätige Person (Wissenschaftler*in¹) verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zu ihrer Einhaltung, diese sind verbindlich. Gäste oder Wissenschaftler*innen ohne Arbeitsvertrag mit dem MDC unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

1.1 ALLGEMEINE PRINZIPIEN WISSENSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT

- (1) Ethisches Grundprinzip ist die Redlichkeit der für ihre Erkenntnisse vor sich selbst und vor ihren Kolleg*innen verantwortlichen Wissenschaftler*innen. Dies beinhaltet wissenschaftliches Arbeiten nach anerkannten Regeln, deutliche und transparente Behandlung und Darstellung der gewonnenen Sachverhalte und Erkenntnisse, systematische Selbstkritik zwecks Minimierung (Falsifikation) von irrtümlichen Schlussfolgerungen, sowie die Offenlegung bzw. Richtigstellung erkannter Irrtümer. Diese Voraussetzung zu sichern ist eine Kernaufgabe der kollektiven Selbstverwaltung der Wissenschaft.

1.2 PROFESSIONELLE ETHIK DER IN FORSCHUNG UND WISSENSCHAFT TÄTIGEN

- (1) Wissenschaftler*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Jede*r Wissenschaftler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

¹ Hinweis: Der Begriff „Wissenschaftler*in“ schließt im Zusammenhang mit dieser Richtlinie auch alle an Forschungsprojekten beteiligte PI, Postdocs, Doktorand*innen, Studierende und technische Mitarbeiter*innen ein und weicht damit teilweise von Definitionen in anderen Rechtsgebieten ab.

- (2) Im Bereich der Wissenschaft gilt Meinungsfreiheit und im Meinungsstreit die gegenseitige Anerkennung der Wissenschaftler*innen als Prämisse, ungeachtet des gesellschaftlichen Ranges oder dienstlicher Unterstellung.
- (3) Auch bei tiefgreifenden, leidenschaftlich ausgetragenen Meinungsverschiedenheiten regiert das Prinzip gegenseitigen Respektes und fairer Toleranz.
- (4) Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Forschung gehen die Wissenschaftler*innen verantwortungsvoll um.

1.3 VERANTWORTUNG DER LEITUNG DES MDC

- (1) Der Vorstand schafft die Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Arbeit am MDC. Er gewährleistet die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und sorgt für die notwendigen Voraussetzungen, dass Wissenschaftler*innen die rechtlichen und ethischen Normen einhalten können.
- (2) Der Vorstand trägt Verantwortung dafür, allen Wissenschaftler*innen eine angemessene Karriereunterstützung zu bieten. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare, schriftlich festgelegte Grundsätze und transparente Verfahren für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dabei wird die Chancengleichheit berücksichtigt.
- (3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

1.4 VERANTWORTUNG DER LEITUNG VON ARBEITSGRUPPEN

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit am MDC erfolgt hauptsächlich als Kooperation in einer Arbeitsgruppe. Personen, die mit der Leitung von Arbeitsgruppen oder wissenschaftlichen Technologieplattform betraut sind, leiten die Durchführung von Forschungsprojekten und vertreten das Forschungsergebnis gegenüber der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, dem Vorstand sowie den juristischen Personen und staatlichen Stellen, die Drittmittel bereitstellen. Jede Leitung einer Arbeitsgruppe hat die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis in der Arbeitsgruppe sicherzustellen.
- (2) Personen, die Arbeitsgruppen am MDC leiten, tragen Verantwortung dafür, dass sämtliche administrativen, arbeitsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben befolgt werden.
- (3) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen ist so zu gestalten, dass die Gruppe ihre Aufgaben erfüllen kann und dass die dafür nötige Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des MDC wie auch außerhalb des MDC koordiniert erfolgt und die Mitglieder der Arbeitsgruppe sich ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Wissenschaftler*innen genießen in der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (5) Die Leitungen von Arbeitsgruppen befolgen die Führungsrichtlinie des MDC. Größe und Organisation einer Arbeitsgruppe sind so angelegt, dass Führungsaufgaben angemessen wahrgenommen werden können – dies gilt insbesondere für Mentor*innenschaft, Kompetenzvermittlung und Aufsichtspflichten.
- (6) Die Leitung einer Arbeitsgruppe muss eine klare Vorstellung von der Art, Gewinnung, Analyse und Interpretation der Primärdaten haben, die vom Forschungspersonal erhoben werden. Durch diese Überprüfung und Bewertung kann die Leitung

sicherstellen, dass Mitarbeitende die benötigte Anleitung und Ausbildung erhalten. Darüber hinaus wird durch angemessene Anleitung und Ausbildung die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit der Arbeitsgruppe gesichert.

- (7) Zur Leitungsaufgabe gehört die Gewährleistung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, speziell die Unterbindung jeglicher Ansätze von Mobbing und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft oder Zugehörigkeit, Alter, Religion oder Weltanschauung, sozioökonomischer Verhältnisse oder körperlicher Behinderung der Mitglieder der Arbeitsgruppe. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Forschungsgruppe zu verhindern. Alle Wissenschaftler*innen haben die Richtlinien des MDC gegen Diskriminierung, Mobbing und Belästigung zu befolgen.

1.5 VERANTWORTUNG FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHS

- (1) Studierende und Doktorand*innen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen.
- (2) Der*die Betreuer*in (Arbeitsgruppenleiter*in) unterstützt die unabhängige Forschung von Doktorand*innen aktiv, indem sichergestellt wird, dass alle Forschungsaktivitäten und Lehrveranstaltungen, die für die Promotion erforderlich sind, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen werden können. Es wird empfohlen, den Nachwuchswissenschaftler*innen eine*n Mentor*in auf höherer Karrierestufe innerhalb der Forschungsgruppe zuzuordnen.
- (3) Das Career Center des MDC unterstützt und begleitet alle, die am MDC auf eine akademische Qualifikation hinarbeiten. Individuelle „Thesis Advisory Committees“ überwachen und begleiten den Fortschritt der einzelnen Doktorand*innen.
- (4) Bei Problemen und Konflikten, die innerhalb der Forschungsgruppen nicht zufriedenstellend gelöst werden können, besteht die Möglichkeit für Doktorand*innen, sich von zwei Vertrauenspersonen beraten zu lassen. Die beiden Vertrauenspersonen werden von den Doktorand*innen aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleitungen am MDC gewählt und durch den Vorstand bestätigt. Die Vertrauenspersonen sind nicht identisch mit den Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis (siehe 2. Ombudspersonen der Wissenschaft am MDC).

1.6 BEWERTUNG WISSENSCHAFTLICHER LEISTUNG

- (1) Jede*r Wissenschaftler*in ist verpflichtet, die eigenen ebenso wie die Leistungen von Kolleg*innen fair und objektiv zu beurteilen. Dies gilt für alle Bereiche wissenschaftlichen Urteilens, nämlich insbesondere:
 - Entscheidung über Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Berufung leitender Mitarbeiter*innen,
 - Bewertung im Rahmen der Verleihung akademischer Grade sowie weiterer Auszeichnungen und Ehren,
 - Beantragung leistungsabhängiger Forschungsmittel,
 - Erstellung von Gutachten und Evaluierungsberichten,
 - Zuerkennung von Stipendien,
 - Bewertung wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Berichte entsprechend den wissenschaftlichen Normen,

- Gewährung von Versuchsgenehmigungen und Ethikvoten
- (2) Hauptkriterien für die Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen sind Originalität und Qualität. Weitere Aspekte für die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung werden berücksichtigt. Hierzu zählen Beiträge zur Lösung großer und drängender Fragen von Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Einsatz für die akademische Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Wissens- und Technologietransfer.
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- (4) Das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit oder körperliche Behinderung von Wissenschaftler*innen fließen unter keinen Umständen in die Bewertung ihrer wissenschaftlichen Leistung ein (s.a. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). Eine implizite Voreingenommenheit ist zu vermeiden.

1.7 FORSCHUNGSDESIGN

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Bei der Planung eines Vorhabens wird der aktuelle Forschungsstand umfassend berücksichtigt und anerkannt. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits veröffentlichten Forschungsleistungen voraus.
- (2) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (3) Methoden zur Vermeidung unbewusster Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.
- (4) Die Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.
- (5) Experimentelle und theoretische Studien bedürfen umfassender Vorbereitung und präziser Vorplanung. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verbieten die rein erprobende Durchführung aufwendiger Experimente und Studien. Die Qualitätsbeurteilung und Datenvalidierung sollen im Vorfeld der Versuchsdurchführung erfolgen.
- (6) Zur kontinuierlichen, forschungsbegleitenden Qualitätssicherung werden fachspezifische Standards und etablierte Methoden angewandt. Dies umfasst z.B. Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (7) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert.

1.8 EINHALTUNG ETHISCHER UND RECHTLICHER RAHMENBEDINGUNGEN, INKL. NUTZUNGSRECHTE

- (1) Die Wissenschaftler*innen berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (2) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (3) Für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Analyse experimenteller und epidemiologisch-diagnostischer Studien mit Freiwilligen bzw. Patient*innen gelten gesonderte Richtlinien. Die *Helsinki Declaration* wird entsprechend angewendet.
- (4) Gute wissenschaftliche Praxis erfordert die strikteste Beachtung der relevanten Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, EU 2016/679) und des Berliner Datenschutzgesetzes.
- (5) Der Vorstand des MDC sowie alle Wissenschaftler*innen, darunter auch alle, die in der Tierhaltung arbeiten, verpflichten sich zur Umsetzung der 3R-Prinzipien für Tierversuche (*Replace/Vermeiden*, *Reduce/Verringern*, *Refine/Belastung minimieren*).
- (6) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Dokumentierte Vereinbarungen sind besonders dann von Nutzen, wenn mehrere wissenschaftliche und/oder nicht-wissenschaftliche Einrichtungen an einem Forschungsprojekt beteiligt sind oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass Wissenschaftler*innen an eine andere Einrichtung wechseln und die von ihnen generierten Daten weiterhin für ihre Forschungszwecke nutzen werden. Wissenschaftler*innen wenden sich zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vor Beginn des Forschungsvorhabens an die zuständigen administrativen Abteilungen des MDC (Forschungsförderung und/oder Rechtsabteilung), sodass frühestmöglich Vereinbarungen insbesondere zu der Gewährung von Nutzungsrechten an Forschungsergebnissen sowohl für am Projekt beteiligten Einrichtungen als auch Dritten verhandelt und abgeschlossen werden können.
- (7) Wissenschaftler*innen beachten insbesondere die Vermeidung möglicher Doppelnutzung (*Dual Use*) sicherheitsrelevanter Forschungsergebnisse und damit die MDC-Richtlinie für Außenwirtschaftskontrolle.
- (8) Der Vorstand des MDC hat zu gewährleisten, dass das Handeln aller Mitarbeitenden mit den rechtlichen Bestimmungen in Einklang ist. Er sorgt dafür durch entsprechende organisatorische Strukturen und Schulungen. Der Vorstand entwickelt verbindliche ethische Leitlinien und Richtlinien und legt Verfahren zur Prüfung ethischer Fragen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten fest.

1.9 DOKUMENTATION, FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT UND ARCHIVIERUNG

- (1) Es ist sicherzustellen, dass der gesamte Forschungsprozess, von der Konzeption zur Durchführung und Auswertung, sorgfältig und transparent dokumentiert wird, um so die Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse zu ermöglichen.

- (2) Die Dokumentation und die Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind so wirkungsvoll wie möglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (3) Auf Bias und eine gezielte Auswahl bestimmter Daten zur Dokumentation ist zu verzichten. Auch die Nichtbestätigung einer Hypothese stellt eine wissenschaftliche Leistung dar, die zur Wissensgewinnung beiträgt und entsprechend zu dokumentieren ist. Dasselbe gilt für fehlgeschlagene Versuche (z. B. einzelne Messpunkte, die eine Hypothese nicht unterstützen).
- (4) Die Schritte der Auswertung der Primärdaten sind protokollarisch festzuhalten (z.B. die quantifizierende Darstellung von Primärdaten, statistische Auswertung, Parameterbestimmung in mathematischen Modellen usw.). Insbesondere sind Eingriffe in primäre Daten (z.B. Entfernung von Ausreißern, Zensurierung von Extremwerten bei statistischer Aufarbeitung) genau festzuhalten und wissenschaftlich zu begründen.
- (5) Die verwendeten statistischen Modelle, bei denen die Primärdaten als Stichproben dienen, sind in ihrer Anwendbarkeit im konkreten Fall zu begründen, ggf. im methodischen Teil der Veröffentlichung darzustellen.
- (6) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (7) Sollten Dateien jedweder Art zur besseren Verständlichkeit oder Kommentierung verändert werden, ist dies in Verarbeitungsprotokollen und Bildlegenden zu dokumentieren. Der Originalzustand muss überprüfbar und zugänglich gehalten werden.
- (8) Arbeitsprotokolle werden von den beteiligten Wissenschaftler*innen geführt. Die Seiten eines papierbasierten Protokollbuchs sollen maschinenlesbar und nummeriert sein, die Eintragungen sind zu datieren. Nachträgliche Korrekturen oder Streichungen sind als solche mit Datumsangabe zu dokumentieren. Arbeitsprotokolle verbleiben nach Vollendung des Projekts oder Ausscheiden der Wissenschaftler*innen beim MDC. Die elektronische (digitale) Dokumentation muss in einem langfristig stabilen Format verfügbar sein, auf das mit frei zugänglicher Software zugegriffen werden kann.
- (9) Sämtliche Forschungsdaten und Materialien, die für eine Replikation der Versuche und Validierung der Ergebnisse notwendig sind (Rohdaten, biologische Präparate, Syntheseprodukte und andere materielle Produkte, Quellcodes und Analyse-Workflows, Endergebnisse etc.) müssen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Veröffentlichung der Daten auf leicht zugängliche und eindeutig identifizierbare Weise am MDC oder standortübergreifenden Repositorien archiviert werden. In begründeten Fällen können kürzere Archivierungszeiträume angemessen sein. Die entsprechenden Gründe sind von dem*der Wissenschaftler*in eindeutig und nachvollziehbar darzulegen. Weitere Einzelheiten hierzu werden in der MDC Richtlinie zum Forschungsdatenmanagement des MDC geregelt.
- (10) Im Fall der Aufbewahrung auf einem zentralen Server sind die Archivdaten einer bestimmten Person zuzuordnen, im Normalfall der Arbeitsgruppenleitung, welche für diese Daten die Verantwortung trägt und die Zugriffsrechte hat. Im laufenden Protokoll der Arbeit muss ausgewiesen werden, wo und wie wichtige Primärobjekte aufbewahrt bzw. dokumentiert wurden.
- (11) Wenn die konkreten Resultate oder andere Produkte der Forschung als Grundlage für Originalpublikationen, Patentierungen oder wissenschaftliche Qualifizierung dienen, soll parallel zur Einreichung ein (ggf. elektronischer) Ordner angelegt werden, in dem Originale oder aussagekräftige verlässliche Kopien zu dokumentieren sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zehn Jahre nach dem Erscheinen der Veröffentlichung.

- (12) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Wissenschaftler*in ist das förmliche Übergabeverfahren zu dokumentieren. Der*die Ausscheidende ist berechtigt, Kopien aller von ihm*ihr geführten Datenträger mitzunehmen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (13) Die Leitung des MDC gewährleistet die notwendige Infrastruktur für eine sachgerechte Archivierung.

1.10 VERÖFFENTLICHUNG VON FORSCHUNGSERGEBNISSEN

- (1) Zu den Pflichten wissenschaftlichen Arbeitens am MDC gehört die sachlich korrekte sowie gegenüber allen Beteiligten faire Aufbereitung und Publikation der gewonnenen Erkenntnisse, bei der ein besonderer Schwerpunkt auf Qualität und Originalität zu legen ist. Dies gilt für Originalpublikationen, Berichte, Begutachtungen, Kommentare, populärwissenschaftliche Artikel sowie andere wissenschaftliche Inhalte.
- (2) Das Publikationsorgan wird sorgfältig ausgewählt, damit gewährleistet ist, dass seine Publikationspraxis den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis folgt. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht unbedingt von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Wissenschaftler*innen, die eine Herausgeber*innenschaft annehmen, haben darauf zu achten, dass das Publikationsorgan, für die sie diese Rolle übernehmen, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgt.
- (4) Nach Möglichkeit stellen Wissenschaftler*innen die Forschungsdaten und wichtigsten Materialien, auf denen ihre Veröffentlichung beruht, entsprechend den FAIR-Prinzipien (*findable/auffindbar*, *accessible/zugänglich*, *interoperable/interoperabel*, *reusable/wiederverwendbar*) in anerkannten Archiven und Repositorien zur Verfügung. Dies gilt auch für von den Wissenschaftler*innen selbst entwickelte Software und Quellcodes.
- (5) Vorarbeiten, die von ihnen selbst oder anderen getätigt wurden, sind von Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt darzulegen. Die Wiederholung von Inhalten, die ein*e Wissenschaftler*in bereits als (Ko-)Autor*in veröffentlicht hat, ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, damit Leser*innen den Kontext verstehen.
- (6) Für Originalpublikationen oder anderweitige erstmalige öffentliche Berichte über neue Erkenntnisse müssen die Methodik² und die experimentellen Details so beschrieben werden, dass die Experimente und Analysen von unabhängiger Seite reproduziert werden können. Wenn die angewandte Methodik in der Publikation nur in zusammengefasster Form dargestellt werden kann, muss eine ausführlichere Dokumentation ins Internet gestellt, der Publikation beigelegt oder über einen permanenten Link auf einer Website (DOI) zugänglich gemacht werden.
- (7) Neben der Veröffentlichung in Büchern und Fachzeitschriften können Wissenschaftler*innen auch wissenschaftliche Repositorien, Datenbanken und Software-Datenbanken, Blogs und weitere Medien zur Publikation in Betracht ziehen. Neue und unbekannte Medien werden hinsichtlich ihrer Seriosität bewertet.
- (8) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen ihre Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Es kann Gründe geben, Ergebnisse nicht oder nicht

² Wenn Standardmethoden oder „hauseigene“ Methoden dargestellt werden, so muss deren Charakter entsprechend ausgewiesen oder zitiert werden, um einen Plagiatsvorwurf zu vermeiden.

unmittelbar öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen. Sofern Rechte Dritter, Patentanmeldungen, Auftragsforschung oder sicherheitsrelevante Forschung betroffen sind, ist von dem Grundsatz der öffentlichen Zugänglichkeit in Rücksprache mit den administrativen Abteilungen des MDC (Technologietransfer, Rechtsabteilung) abzuweichen.

- (9) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen.
- (10) Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn Wissenschaftler*innen von Dritten auf Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

1.11 AUTORSCHAFT IN WISSENSCHAFTLICHEN PUBLIKATIONEN

- (1) Wissenschaftliche Publikationen bedürfen absolut fairer Zuschreibung von Verdienst und Verantwortlichkeit sowie offener kollegialer Diskussion und Übereinkunft über ihre Autorschaft.
- (2) Auf jeder öffentlichen Darstellung von gemeinsamen Forschungsergebnissen (Zeitschriftenartikel, Monographien, Vorträge, Berichte, Dokumentationen im Internet, usw.) müssen alle Autor*innen genannt werden. Als Autor*in gelten alle Personen,
 - a) die zur Konzeption der Studien oder Experimente des Forschungsvorhabens oder
 - b) zu ihrer Durchführung oder
 - c) zur Analyse und Interpretation der Erkenntnisse oder
 - d) zur Ergebnisdarstellunggenuine und identifizierbare Beiträge geliefert haben.
- (3) Technische Mitarbeitende sollten als Autor*innen genannt werden, wenn ihre Beiträge den oben genannten Kriterien entsprechen.
- (4) „Ehrenautorschaft“ oder Autorschaft auf Grund von Abreden ohne entsprechenden Beitrag sind mit guter wissenschaftlicher Praxis nicht vereinbar. Unterstützung allein durch die Bereitstellung von Ressourcen (finanziell, Reagenzien oder Proben), technische Unterstützung bei der Datenerhebung, Korrekturlesen des Manuskripts oder die bloße Besetzung einer Führungsposition an der Institution der Autor*innen rechtfertigt keine Koautorenschaft. Unterstützung dieser Art kann in Fußnoten, einem Vorwort oder einer Danksagung anerkannt werden.
- (5) Alle beteiligten Wissenschaftler*innen haben sich über die Reihenfolge der Namensnennung in der Veröffentlichung zu einigen. Es ist ratsam, die Autor*innenliste zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, wenn das Ergebnis sich abzeichnet, zu vereinbaren und zu protokollieren.
- (6) Der Beitrag jedes*jeder Ko-Autors*in zur Veröffentlichung ist sachlich zutreffend zu skizzieren, schriftlich festzuhalten und ggf. als Anhang in das einzureichende Manuskript einzufügen.
- (7) Besonderes Augenmerk ist auf die alleinige bzw. geteilte Erstautorschaft und auf die alleinige oder geteilte Seniorautorschaft zu legen. Für erstere ist zu beachten, dass Erstautorschaft an einigen Fakultäten als Grundlage einer publikationsbasierten Promotion dienen kann. Der*die Seniorautor*in bzw. korrespondierende*r Autor*in übernimmt die Verantwortung für die gesamte Publikation und ist für sämtliche

Kommunikation mit den Autoren, den Editoren und nach außen zuständig, sowie für alle die Publikation betreffende Entscheidungen, einschließlich das Treffen geeigneter Maßnahmen im Falle mit der Publikation auftretender Probleme.

- (8) Alle Ko-Autor*innen müssen das Manuskript kennen und der Publikation einschließlich der Autorenreihung zustimmen. Die Zustimmung muss dokumentiert sein. Sie müssen ebenso über Überarbeitung oder Einreichung bei einer anderen Zeitschrift unterrichtet werden.
- (9) Alle Autor*innen tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung.
- (10) Ein*e Autor*in kann das Einverständnis nur dann verweigern und damit die Publikation blockieren, wenn dies sachlich überzeugend mit Bezug auf die Qualität der Publikation begründet wird.
- (11) Weitere Details sind der MDC-Publikationsrichtlinie zu entnehmen.

1.12 VERTRAULICHKEIT UND NEUTRALITÄT

- (1) Das Verfahren der Begutachtung eingereicherter Manuskripte, Förderanträge oder persönlicher Qualifikationen ist streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Wissenschaftler*innen sind verpflichtet, sämtliche Sachverhalte offenzulegen, die den Anschein eines Interessenkonfliktes erwecken können. Gutachter*innen dürfen ihre Position unter keinen Umständen ausnutzen und unveröffentlichte Konzepte oder methodische Ansätze anderer Wissenschaftler*innen als ihre eigenen ausgeben oder Dritten zugänglich machen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Sachverhalten, die einen Interessenkonflikt nahelegen könnten, gilt auch für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

1.13 GEWÄHRLEISTUNG UND SCHUTZ DER ZUSCHREIBUNG UND PRIORITÄT FÜR NEUARTIGE WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE

- (1) Das Recht auf Zuschreibung und Priorität von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Ideen, Formulierung und Beleg von Hypothesen, Planung ausschlaggebender Experimente, Theorieformulierung etc.) wird von allen Teammitgliedern geteilt, die einen genuine Beitrag zur Entwicklung der Ergebnisse geleistet haben. Bei individueller Vorstellung der Erkenntnisse in Übersichtsreferaten, Kongressvorträgen etc. ist stets der Beitrag aller Teammitglieder und Koautor*innen darzustellen.
- (2) Die individuelle Benutzung von gemeinsamen Erkenntnissen in einer Dissertation oder für andere beruflichen Qualifikationen ist nur mit Nennung der Teammitglieder und Ko-Autor*innen und mit ihrer Zustimmung erlaubt. Müssen wegen der Verständlichkeit der Darlegung des Zusammenhangs Forschungsergebnisse von anderen Teammitgliedern dargestellt werden, so ist dies nur mit ausdrücklicher Erlaubnis unter Nennung des*der Autors*in möglich (z.B. "N.N., unpublished, with permission").
- (3) Wurde das geistige Eigentum im Rahmen der Forschungsarbeit am MDC bzw. unter Nutzung von dessen Ressourcen erarbeitet, so muss das MDC in Publikationen als Affiliation genannt werden (siehe MDC-Publikationsrichtlinie).

2. OMBUDSPERSONEN DER WISSENSCHAFT AM MDC

2.1 ERNENNUNG EINER OMBUDSPERSON

- (1) Mit "Ombudspersonen" sind die Personen gemeint, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zuständig sind. Neben diesen Ombudspersonen sind am MDC Vertrauensleute tätig, die Doktoranden unterstützen und beraten und von diesen gewählt werden (gem. 1.5 (4)).
- (2) Der Wissenschaftliche Rat des MDC wählt auf Vorschlag des Vorstands zwei Ombudspersonen zu Ansprechpartner*innen für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis. Diese erhalten vom MDC eine schriftliche Bestellung. Als Ombudspersonen sollen Wissenschaftler*innen mit Leitungserfahrung gewählt werden.
- (3) Beide Ombudspersonen können sich gegenseitig vertreten. Besteht die Besorgnis der Befangenheit für die für einen Fall angesprochene Ombudsperson, wird dieser an die andere Ombudsperson übertragen.
- (4) Ombudspersonen dürfen weder eine zentrale administrative noch eine zentrale wissenschaftliche Leitungsfunktion am MDC innehaben. Ombudspersonen sind im Rahmen ihrer Ombudsfunktion unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt vier Jahre. Ausschließlich eine weitere Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Ombudspersonen erhalten vom Vorstand die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (7) Die Ombudspersonen und die Leitung des MDC tragen hinreichend dafür Sorge, dass sie in ihrer Funktion am MDC bekannt sind.

2.2 AUFGABEN DER OMBUDSPERSONEN FÜR GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS AM MDC

- (1) Die Ombudspersonen nehmen Anfragen aus dem Kreis der Wissenschaftler*innen unter Wahrung der Vertraulichkeit jederzeit entgegen.
- (2) Den Ombudspersonen obliegen die folgenden Aufgaben:
 - **Präventionsarbeit:** Beratung von und Überwachung von Schulungen in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis am MDC.
 - **Mediation:** Beilegung von Konflikten zwischen Wissenschaftler*innen, sofern nicht Plausibilität und Schwere eines mutmaßlichen Verstoßes die Einberufung eines formellen Prüfverfahrens erfordern,
 - **Verdachtsprüfung:** Prüfung des Anfangsverdachts auf Fehlverhalten und Entscheidung, ob der Vorwurf durch MDC-interne Maßnahmen ausgeräumt werden darf oder anderenfalls die Anrufung des unabhängigen Untersuchungsausschusses erforderlich ist.
- (3) Besteht der Verdacht eines schwerwiegenden zivilrechtlichen Verstoßes entsprechend der MDC-Richtlinie gegen Diskriminierung, Mobbing, und Belästigung,

im Gegensatz zu wissenschaftlichem Fehlverhalten, so sind der Vorstand bzw. von ihm beauftragte Organe (Personalabteilung, Rechtsabteilung, Vertrauens-, Konflikt- und Beschwerdestellen) in die Untersuchung einzubeziehen. Abhängig von dem jeweiligen Fall kann der Vorstand oder eines der anderen genannten Organe die Untersuchung leiten.

2.3 PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG VON VORWÜRFEN UND VERMITTLUNG (MEDIATION) BEI KONFLIKTEN DURCH DIE OMBUDSPERSONEN

- (1) Die Ombudspersonen können im Falle eines Konfliktes oder eines vermuteten Verstoßes von jedem*jeder Wissenschaftler*in des MDC oder der mit diesem kooperierenden Institutionen kontaktiert werden. Auch der Vorstand kann die Ombudspersonen ersuchen, einem Verdacht im Sinne einer Plausibilitätsprüfung und Vorklärung nachzugehen.
- (2) Alle Beschäftigten haben das Wahlrecht, sich im Konfliktfall an die Ombudspersonen des MDC, an die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.
- (3) Die Ombudspersonen führen informierende Gespräche mit den Beteiligten eines Konflikts. Betrifft der Konflikt das kooperierende Zusammenarbeitsverhältnis innerhalb oder zwischen Forschungsgruppen, ohne dass der Vorwurf der Verletzung des wissenschaftlichen Kodex vorliegt, dann können die Ombudspersonen einen Schlichtungsversuch unternehmen, um mit den Beteiligten eine gütliche Beilegung der Beschwerde zu erzielen.
- (4) Ombudspersonen sind auf Neutralität verpflichtet. Die Untersuchung von Vorwürfen erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (5) Die Ombudspersonen fällen kein verbindliches Urteil über vorgelegte Beschwerden und beanstandete Sachverhalte.
- (6) Die Ombudspersonen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Dabei ist auch deren Anonymität zu wahren, insoweit dies der Sachlage nach möglich ist. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen.
- (7) Die*Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (8) Die Ombudspersonen sind nach vorheriger Zustimmung der*des Beteiligten ermächtigt, den Vorstand zu kontaktieren, falls sich nach ihrem Urteil der Konflikt durch organisatorische Maßnahmen oder administrative Entscheidungen beilegen ließe.
- (9) Das Ergebnis der Mediation kann in der erklärten Verhaltensänderung der Beteiligten bestehen, oder in der Korrektur eines manifesten Verstoßes, wenn er geringfügig ist.
- (10) Ungeachtet eventueller Mediationsbemühungen sind die Ombudspersonen zu weiterem Handeln verpflichtet, wenn ihnen der Verdacht eines gravierenden Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bekannt wird.
- (11) Den Ombudspersonen obliegt die Prüfung der Plausibilität des ihr bekannt gewordenen Verdachts durch vertrauliche Gespräche mit Betroffenen oder deren Umgebung sowie durch Einsichtnahme in entsprechende Dokumente. Das Ergebnis

dieser Gespräche und eine Einschätzung, ob ein Verdacht plausibel ist, sind schriftlich zu dokumentieren. Die Sachdarstellung und die Kommentare jeder befragten Person werden in getrennten Anhängen dargestellt und diesen zur evtl. Präzisierung und Bestätigung vorgelegt.

- (12) Halten die Ombudspersonen hiernach den Vorwurf oder Verdacht für schlüssig³ und inhaltlich schwerwiegend, dann bringen sie dieses Ergebnis inklusive der relevanten Dokumentation dem Vorstand zur Kenntnis und ersuchen um die Einberufung des Untersuchungsausschusses.

3. VERFAHRENSREGELN IM FALL WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

3.1 ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (1) Die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre ist im deutschen Grundgesetz verankert. Die Selbstverwaltung der Wissenschaft ist damit vor staatlichen Eingriffen geschützt. Im entsprechenden Artikel des Grundgesetzes heißt es allerdings auch, dass diese Freiheit nicht von der Treue zur Verfassung und der Befolgung der Gesetze entbindet.
- (2) Untersuchungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben daher durch einen internen wissenschaftlichen Diskurs in dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Freiraum zu erfolgen und können innerwissenschaftliche Maßnahmen zur Folge haben. Mögliche verwaltungsrechtliche, arbeitsrechtliche, beamtenrechtliche, vermögensrechtliche, wirtschaftsrechtliche, strafrechtliche oder sonstige rechtliche Schritte, die zu allgemein-rechtlichen Sanktionen führen können, bleiben davon unberührt.

3.2 FORMEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Die Spezifik wissenschaftlicher Forschung am MDC kann mehrere Typen von Tatbeständen involvieren. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen die nachfolgend aufgeführten Verstöße der Absätze 1 – 5 in Betracht, sofern ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt:

- (1) Verstöße gegen die ethischen Richtlinien und akzeptierten Methoden in den Naturwissenschaften.
 - Eigenmächtige Entfernung oder Vernichtung von Proben, Präparaten und anderen Produkten der Forschungsarbeit
 - Datenfabrikation und Erfindung von Ergebnissen

³ „Schlüssigkeit“ bedeutet, dass der vorgetragene Sachverhalt – hypothetisch ohne genaue Prüfung als zutreffend unterstellt – den Schluss auf wissenschaftliches Fehlverhalten plausibel erscheinen lässt.

- Falsifikation und Manipulation von Daten, Datentabellen, Abbildungen und sonstigen Ergebnissen
 - Manipulation statistischer Auswertungen oder von Resultaten bildgebender Verfahren
 - Unterdrückung von Daten, die den erwarteten Ergebnissen widersprechen
- (2) Verstöße gegen den Verhaltenskodex kollegialer wissenschaftlicher Teamarbeit
- Absichtliche Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Reputation eines*einer Mitarbeiter*in, einschließlich der vorsätzlichen Erhebung und/oder Verbreitung unberechtigter Vorwürfe,
 - Vorsätzliche Behinderung oder Sabotage der Arbeit von Teamkolleg*innen oder anderen Wissenschaftler*innen,
 - Vorsätzliches Beschädigen oder Zerstören von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Computerdateien der eigenen Arbeitsgruppe oder anderer Arbeitsgruppen im MDC oder anderswo.
- (3) Verstöße gegen die Normen der öffentlichen Kommunikation und der wissenschaftlichen Publikation
- Verstoß gegen die Regeln korrekter Darstellung und Zitation von früheren eigenen und fremden Veröffentlichungen,
 - Daten- und Ideendiebstahl (unbefugte Veröffentlichung oder Bekanntmachung von unveröffentlichten Ideen oder Daten Anderer),
 - Publikation oder anderweitige Verwendung oder Nutzung der Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse von Mitarbeiter*innen durch Vorgesetzte, Betreuer*innen, Koautor*innen ohne deren korrekte Einbeziehung,
 - Ausbeutung von fremden Forschungsideen und methodischen Ansätzen, die durch vertrauliche Gutachtertätigkeit bekannt geworden sind,
 - Unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen (einschließlich Falschangaben zu eingereichten oder im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - Plagieren (Aneignung und öffentliche Verwendung von publizierten geistigen Leistungen, Daten, Ideen oder Ergebnissen anderer, ohne dies korrekt anzuzeigen),
 - Selbstplagiat und mehrfache angebliche Originalpublikation eigener Ergebnisse,
 - Inanspruchnahme von Mitautorschaft anderer ohne deren Einverständnis,
 - Verletzung der angemessenen Reihung von Autor*innenlisten (insbesondere bzgl. Erstautorschaft oder Seniorautorschaft),
 - Inanspruchnahme von nicht gerechtfertigter Autorschaft („Ehrenautorschaft“).
 - Unautorisierte Veröffentlichung und unautorisierte Preisgabe gegenüber Dritten vor Veröffentlichung einer Arbeit, Erkenntnis oder Hypothese.
 - Missbräuchliche Nennung des MDC als Affiliation bei Forschungsarbeiten, die nicht am oder in Verbindung mit dem MDC durchgeführt wurden.
- (4) Auch in den folgenden Fällen liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor:
- Ko-Autorschaft einer Veröffentlichung, die falsche Angaben entsprechend (1) enthält oder sich unberechtigt Forschungsleistungen Dritter zu eigen macht.
 - Vernachlässigung der Aufsichtspflicht im Fall des wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer entsprechend (1), wenn dieses Fehlverhalten durch die nötige und zumutbare Beaufsichtigung verhindert oder deutlich erschwert worden wäre.

- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich auch aus der absichtlichen Beteiligung am absichtlichen Fehlverhalten anderer (in Form von Anstiftung oder Beihilfe).

3.3 VORPRÜFUNG DURCH DIE OMBUDSPERSON(EN) (SIEHE 2.3)

- (1) Liegt ein Verdacht oder eine Anzeige wegen behauptetem oder vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten vor, so sind die Ombudspersonen die erste Instanz der Befassung mit dem Vorwurf. Sie prüfen zunächst die Plausibilität und die vermutliche Schwere des Vorwurfs.
- (2) Die Vorprüfung erfolgt unverzüglich und unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (3) Kann der Verdacht nicht ausgeräumt bzw. der Konflikt nicht intern beigelegt werden, wird ein förmliches Untersuchungsverfahren eingeleitet.

3.4 FORMELLES PRÜFVERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

3.4.1 ZIEL DES FORMELLEN PRÜFVERFAHRENS BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

- (1) Das Ziel des Verfahrens besteht darin,
 - den Sachgehalt des Vorwurfs, Verdachts oder Konflikts sorgfältig aufzuklären,
 - Fehlverhalten, falls klar gegeben, festzustellen,
 - dabei wissenschaftliche Leistungen zu schützen,
 - den Ruf des MDC als Forschungsinstitution zu wahren,
 - Hinweisgebende vor Repressionen zu schützen und Beschuldigte gegen unberechtigte Vorwürfe zu verteidigen,
 - Maßnahmen oder Sanktionen (siehe 3.5) vorzuschlagen, die vom Vorstand oder der zuständigen universitären Stelle (Prüfungsbüro, Promotions- bzw. Habilitationskommission), umgesetzt werden können.
- (2) Die Verwicklung in einen Fall vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann erhebliche persönliche Konsequenzen für die Beteiligten haben. Deshalb ist das Verfahren streng nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu gestalten. Dies umfasst:
 - Fairness und Objektivität gegenüber den betroffenen Personen,
 - Schutz der hinweisgebenden Personen vor Vergeltungsmaßnahmen,
 - strikte Beachtung der „Unschuldsvermutung“ zugunsten Betroffener und Hinweisgeber, solange ein manifester Verstoß nicht eindeutig festgestellt wurde,
 - vertrauliche Behandlung der Untersuchung, um Vorverurteilung von Betroffenen vor der Klärung des Vorwurfes zu vermeiden,
 - Anhörung aller Betroffenen zu allen Anschuldigungen,
 - Recht der Betroffenen, einen Beistand ihrer Wahl zu der Anhörung beizuziehen.

3.4.2 DER UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

- (1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss, der sich aus Wissenschaftler*innen zusammensetzt, die nicht in einem Leitungsgremium am MDC tätig sind.
- (2) Ständige Mitglieder sind ein*e Vorsitzende*r, drei Stellvertretende sowie ein*e Vertreter*in der Rechtsabteilung in beratender Funktion. Diese Kerngruppe kann für jede Untersuchung zwei weitere Wissenschaftler*innen mit relevanter Fachkenntnis aus verschiedenen Fachgebieten in beratender Funktion ernennen.
- (3) Der*die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und eine*r der Stellvertretenden dürfen keine Beschäftigten des MDC sein. Zwei der Stellvertretenden müssen Wissenschaftler*innen am MDC sein. Der*die Vorsitzende und die Stellvertreter*innen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Wissenschaftlichen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die für das Verfahren beigezogenen nicht-ständigen Mitglieder werden von dem*der Vorsitzenden und seinen*ihren Stellvertreter*innen vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.
- (4) Der Untersuchungsausschuss kann auswärtige Gutachter*innen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden Sachverhalts sowie Expert*innen für die Regeln guter Wissenschaftlicher Praxis als Zeug*innen mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Einbeziehung der Ombudspersonen als Zeug*innen ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie Gutachter*innen und Expert*innen, welche keine Beschäftigten des MDC sind, werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (6) Der Ausschuss kann interne und externe Zeug*innen vernehmen und erhält Einsicht in alle für die Aufklärung der Vorwürfe relevanten materiellen Unterlagen und Aufzeichnungen des MDC. Alle Beschäftigten des MDC sind bei Bedarf zur Zuarbeit verpflichtet. Die stellvertretenden Vorsitzenden koordinieren die Zuarbeit des MDC zur Beweiserhebung.
- (7) Besteht ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, beruft der Vorstand des MDC den Untersuchungsausschuss ein. Das MDC finanziert die notwendigen Sach- und Reisekosten, welche durch das Verfahren verursacht werden.
- (8) Die hinweisgebende Person kann den Untersuchungsausschuss direkt kontaktieren, um ein Verfahren einzuleiten. Der Untersuchungsausschuss entscheidet in diesem Falle, ob er zunächst auf einer Vorprüfung und/oder Mediation durch die Ombudspersonen besteht oder das Prüfverfahren unmittelbar durch eigenen Beschluss einleitet.
- (9) Die Kontaktaufnahme des Ausschusses erfolgt schriftlich mit einer kurzen Darstellung des vermuteten Verstoßes. Relevante Unterlagen können in Kopie vorgelegt werden. Werden Personen konkret beschuldigt, dann kann der Untersuchungsausschuss von ihnen die Einreichung einer kurzen vorläufigen Stellungnahme zu den Vorwürfen erwirken, bevor er das Prüfungsverfahren eröffnet.
- (10) Die ständigen Mitglieder des Untersuchungsausschusses sollten jedes Verfahren grundsätzlich persönlich begleiten. Gleichwohl besteht im Falle einer Verhinderung eines stellvertretenden Mitglieds sowie der Vertretung der Rechtsabteilung die Möglichkeit,

- a. dass sich das verhinderte Mitglied durch ein anderes Mitglied des Untersuchungsausschusses für den jeweiligen Einzelfall vertreten lässt. Hierfür ist dem zur Vertretung berechtigten Mitglied eine schriftliche Vollmacht auszustellen und der oder die Vorsitzende hiervon in Kenntnis zu setzen oder
 - b. dass das verhinderte Mitglied seine oder ihre schriftliche Stellungnahme an den oder die Vorsitzende überreicht.
- (11) Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit bzw. bei Interessenkonflikten eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses darf das betroffene Mitglied das Verfahren nicht begleiten.
- (12) Sind weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend, ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig. In diesem Fall muss die Beschlussfassung vertagt werden.

3.4.3 PRÜFVERFAHREN

- (1) Nach Sichtung der Unterlagen informiert der Ausschuss die Betroffenen und gibt ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Hierfür wird eine Frist von 20 Werktagen eingeräumt. Fristverlängerungen können von dem Ausschuss auf Anfrage gewährt werden.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahmen (oder nach Verstreichen der Frist hierfür) entscheidet der Ausschuss innerhalb von weiteren zehn Werktagen über das weitere Vorgehen.
- (3) Voraussetzung dafür ist, dass die Beilegung eines Verstoßes durch Mediation seitens der Ombudspersonen oder durch moderierende administrative Maßnahmen des Vorstandes (Umsetzung des Arbeitsplatzes, Wechsel der Betreuung, Veränderung der Arbeitsbedingungen, Gestaltung des Arbeitsvertrages) nicht erfolgreich oder nicht angezeigt war. Beim Vorliegen einer mutmaßlichen wissenschaftlichen Verfehlung von gravierendem Charakter ist eine Beilegung allein durch MDC-interne Maßnahmen oder Absprachen nicht erlaubt.
- (4) Wenn die Beschwerde sich vorrangig auf Konflikte zwischen Wissenschaftler*innen oder auf Verhaltensweisen in der Arbeitspraxis am MDC bezieht und eine Mediation durch die Ombudspersonen erfolglos oder nicht aussichtsreich war, kann der Untersuchungsausschuss die Behandlung der Beschwerde durch den Vorstand im Rahmen von dessen administrativer Zuständigkeit empfehlen.
- (5) Betrifft die Beschwerde hingegen vollumfänglich oder teilweise die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis des MDC, dann prüft der Ausschuss in Abstimmung mit den Ombudspersonen, ob die gegebene Kontroverse durch ein kollegiales Gespräch mit den Betroffenen und dabei vereinbarten Maßnahmen beigelegt werden kann.
- (6) Wenn der Verdacht auf einen Verstoß ausgeräumt werden konnte oder von vornherein als nicht substantiell angesehen wurde, dann beendet der Ausschuss das Verfahren mit einer schriftlichen Begründung an die Beteiligten.
- (7) Wird das Fehlverhalten zwar bestätigt, ist jedoch geringfügig, dann kann der Ausschuss die nötigen Maßnahmen zur Abstellung des Missstandes vorschlagen.

3.4.4 BERATUNGEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

- (1) Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben gibt sich der Untersuchungsausschuss eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird ein vertrauliches Protokoll gefertigt.
- (2) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiserhebung (also nicht gebunden an die strengen juristischen Formalien einer gerichtlichen Beweiserhebung), inwieweit wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffene Personen sind auf ihren Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu dürfen sie eine Person des Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Letzteres gilt auch für anzuhörende Zeugen.
- (3) Die betroffenen Personen und ihre Vertreter haben kein formelles Recht auf Akteneinsicht. Der Zweck ist, Schaden für die Betroffenen oder Hinweisgebenden zu vermeiden und die Vertraulichkeit von personenbezogener Hintergrundinformation zu wahren.
- (4) Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sowie die Begründung der von ihm getroffenen Feststellungen sind grundsätzlich vertraulich. Ebenso bleibt der Name der hinweisgebenden Person grundsätzlich vertraulich. Es kann jedoch im Einzelfall erforderlich werden, die Identität von hinweisgebenden Personen offenzulegen und sie ggf. als Zeug*innen anzuhören, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann oder weil der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Der*die Hinweisgeber*in ist vorab über die Offenlegung der Identität zu informieren.

3.4.5 ABSCHLUSS DES PRÜFUNGSVERFAHRENS

- (1) Erklärt der Untersuchungsausschuss mit Stimmenmehrheit seiner vier ständigen Mitglieder (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden) ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten für erwiesen, so legt er dies als Ergebnisbericht dem Vorstand vor. Dieser Bericht entspricht einer Einschätzung der Sachverhalte entsprechend den Praktiken der wissenschaftlichen Selbstverwaltung. Der Ergebnisbericht kann vom Vorstand kommentiert werden und umfasst:
 - die Beschreibung des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 - eine Einschätzung der Schwere der Verfehlung, sowie
 - Vorschläge über durchzuführende Korrekturmaßnahmen oder von geeigneten innerwissenschaftlichen Maßnahmen.
- (2) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, sind die betroffenen Wissenschaftsorganisationen hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Bei schwerwiegendem Fehlverhalten kann der Ausschuss dem Vorstand die Einleitung administrativer, disziplinarischer oder arbeitsrechtlicher Sanktionen empfehlen.
- (4) Konnte kein Fehlverhalten nachgewiesen werden, oder hat sich herausgestellt, dass der*die Betroffene zu Unrecht verdächtigt wurde, wird die Einstellung des Verfahrens festgestellt. Dies ist unverzüglich den Betroffenen und den

Hinweisgebenden sowie allen, die Kenntnis von dem Verfahren hatten, schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Dokumentation des Verfahrens verbleibt beim Vorstand.

3.4.6 EINSPRUCHSRECHT

- (1) Ein formelles MDC-internes Beschwerdeverfahren gegen den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses ist nicht gegeben.
- (2) Sollten Hinweisgebende oder Betroffene der Ansicht sein, dass im Untersuchungsverfahren förmliche oder inhaltliche Fehler gemacht wurden, so steht es ihnen frei, sich an die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft, das Präsidium der Helmholtz-Gemeinschaft, den Ombudsman für die Wissenschaft bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder ihre jeweilige Hochschule zu wenden.

3.5 SANKTIONEN WEGEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

3.5.1 INNERWISSENSCHAFTLICHE MAßNAHMEN

- (1) Die Umsetzung vom Untersuchungsausschuss empfohlener Maßnahmen obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist dabei inhaltlich an die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses gebunden. Der Vorstand kann sich zum Ergebnis des Untersuchungsausschusses inkl. vorgeschlagener Maßnahmen und Sanktionen von einem internen Gremium beraten lassen. Maßnahmen können beinhalten:
 - Offenlegung, Aussprache und Sanktionsmaßnahmen innerhalb der Forschergruppe,
 - Offenlegung, Aussprache und moderierende oder den Missetand beilegende Maßnahmen im MDC,
 - Offenlegung gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Form einer Meinungsäußerung an die wissenschaftliche Öffentlichkeit (Wissenschaftsorganisationen, Förderorganisationen, Standesorganisationen),
 - Offenlegung gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der allgemeinen Öffentlichkeit, wenn der Fall öffentliches Interesse beansprucht, insbesondere, wenn Interessen Dritter verletzt wurden oder bedroht sind oder wenn Schadensfolgen aus der Verwendung gefälschter wissenschaftlicher Mitteilungen, z.B. von klinischen Studien, entstehen können,
 - Empfehlung des Widerrufs von wissenschaftlichen Publikationen, die aus Fälschung oder Manipulation von Forschungsergebnissen entstanden sind. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der internen Sperrung noch nicht veröffentlichter Erkenntnisse und der formellen Zurückziehung (in weniger gravierenden Fällen der öffentlichen Korrektur) bereits publizierter Erkenntnisse. Der Vorstand ist befugt, von den betroffenen Autor*innen solchen Widerruf von Fälschungen zu fordern. Wenn die Betroffenen dem nicht nachkommen, ist der Vorstand verpflichtet, den wissenschaftlichen

- Institutionen (Zeitschriften, Verlagen usw.) die vom Untersuchungsausschuss festgestellten Sachverhalte und die Empfehlung eines Widerrufs vorzulegen.
- Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden und Lehrbefugnissen kann der Vorstand des MDC bei denjenigen Körperschaften beantragen, die die betreffenden Grade verliehen haben. Deren damit befasste Kommissionen sind jedenfalls über den Nachweis gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren, sofern es mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation zusammenhängt.

3.5.2 ALLGEMEIN-RECHTLICHE SANKTIONEN

- (1) Wenn einem*einer am MDC beschäftigten Wissenschaftler*in gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen wird, kann Schaden für das MDC entstehen, und es können **arbeitsrechtliche Sanktionen** verhängt werden:
 - Abmahnung
Die schriftlich zu erteilende und in die Personalakte aufzunehmende Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen moderaten wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht. Im Wiederholungsfall kann nach einer weiteren Abmahnung eine Kündigung ausgesprochen werden.
 - Außerordentliche Kündigung
Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner*innen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der*die Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen nach Abschluss des förmlichen Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde. Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.
 - Ordentliche Kündigung
Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, kommt in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht, weil bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eher auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrags vorzuziehen sein dürfte.
 - Einvernehmliche Vertragsauflösung
Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung kann – unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung – die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.
- (2) Bei Wissenschaftler*innen, mit denen das MDC einen beamtenrechtsähnlichen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, findet das für vergleichbare Hochschullehrer*innen des Landes geltende Beamtenrecht entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem Berliner Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann und deshalb eine außerordentliche

Kündigung dieses*dieser Mitarbeitenden rechtfertigt. Eine ordentliche Kündigung kommt hier nicht in Betracht.

(3) **Strafrechtliche Konsequenzen** kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. In Frage kommende Straftatbestände sind unter anderem:

- Straftat gegen die öffentliche Ordnung (Titelmissbrauch usw.),
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs,
- Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung,
- Vermögensdelikte,
- Urkundenfälschung,
- Sachbeschädigung (an materiellen wie virtuellen Gegenständen, z.B. Computerdateien),
- Unterschlagung, Betrug und Untreue,
- Bestechlichkeit und Korruption,
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht,
- Urheberrechtsverletzungen.

Berlin, den 07.07.2023

MAX-DELBRÜCK-CENTRUM

FÜR MOLEKULARE MEDIZIN

IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT

Prof. Dr. Maike Sander

Prof. Dr. Heike Graßmann

Wissenschaftliche Vorständin

Administrative Vorständin